

VORSTANDSWISSEN

In Abwesenheit mitentscheiden

PRAXISWISSEN

Vereinsnamen ändern

RECHTSFRAGE

Spendenbescheinigung

August 2026

DEUTSCHES EHRENAMT. Verantwortung für Vereine.

Seit über 25 Jahren ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein verlässlicher Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen sowie für gGmbHs und gUGs.

Gute Vereinsführung beginnt mit Wissen.

Deshalb stellen wir auf www.deutsches-ehrenamt.de mehrere hundert Fachbeiträge rund um Vereinsrecht, Haftung, Finanzen und Organisation kostenfrei zur Verfügung – unabhängig, aktuell und redaktionell verantwortet. Jährlich nutzen mehr als zwei Millionen Menschen dieses Angebot, um sich sicher und fundiert zu informieren.

Unterstützung für Verantwortungsträger

Bei konkreten Fragen zu Haftungs- und Absicherungsthemen, begleiten wir Verantwortungsträger auch persönlich mit dem Vereins-Schutzbrief; einer passgenauen Kombination aus Beratung und Versicherungen. Diese Leistungen sind kostenpflichtig, transparent aufgebaut und klar von unserer redaktionellen Arbeit getrennt.

Kurz zusammengefasst muss niemand bei uns Kunde werden, um unser frei zugängliches Informationsangebot zu nutzen. Wer aber individuelle Unterstützung sucht, findet in uns einen Partner, der Vereine versteht. Wenn Sie unsicher sind, ob Sie die Risiken für sich und Ihren Verein passend abgesichert haben, sprechen Sie uns gerne an. Oft reicht dafür ein kurzes Gespräch mit unseren Beratern.



VORSTANDSWISSEN

**In Abwesenheit
mitentscheiden**

Seite 04

PRAXISWISSEN

Vereinsnamen ändern

Seite 07

RECHTSFRAGE

Spendenbescheinigung

Seite 09

In Abwesenheit mitentscheiden

Ein klassisches Problem im Vereinsalltag: Ein Mitglied kann nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen – sei es aus beruflichen, gesundheitlichen oder privaten Gründen. Gerade bei wichtigen Beschlüssen oder Wahlen stellt sich dann die Frage: Gibt es rechtssichere Alternativen zur persönlichen Anwesenheit? Im Folgenden finden Sie einen Überblick, worauf zu achten ist, um die digitale Teilnahme, das Umlaufverfahren und die Stimmrechtsübertragung rechtssicher zu gestalten.



Die gute Nachricht: Das Vereinsrecht bietet heute mehrere Möglichkeiten, auch in Abwesenheit an Entscheidungen des Vereins mitzuwirken. Entscheidend ist in den meisten Fällen, ob die Satzung die Durchführung regelt und erlaubt.

Online-Mitgliederversammlung

Seit der Reform des Vereinsrechts (§ 32 BGB) gilt, dass Mitgliederversammlungen ohne physische Präsenz durchgeführt werden können. Mitglieder können ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Hierzu gibt es zwei Varianten

- **Hybride Versammlung:** Präsenz und Online-Zuschaltung
- **Virtuelle Versammlung:** vollständig online

Idealerweise regelt die Satzung verbindlich, dass auch eine hybride Online-Teilnahme an Versammlungen möglich ist und ermächtigt den Vorstand, das Format entsprechend festzulegen.

Für vollständig virtuelle Mitgliederversammlungen empfiehlt sich weiterhin eine ausdrückliche Satzungsregelung. Alternativ kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass künftige Versammlungen virtuell durchgeführt werden dürfen. Denn § 32 BGB erlaubt inzwischen virtuelle Versammlungen auch durch Mitgliederbeschluss, nicht nur durch Satzung.

Für beide Formate gilt, dass Mitglieder ihre Rechte auf Rede, Antrag und Abstimmung tatsächlich ausüben können und technische Hürden dürfen niemanden ausschließen.

Daher ist in der Einladung zu hybrider oder rein online basierter Mitgliederversammlung anzugeben, mit welchen technischen Mitteln die Teilnahme ermöglicht wird. Auch die Zusendung von Zugangsdaten muss darin erklärt werden.

Hinsichtlich elektronischer Beschlussfassung sprechen sich Vorstände häufig mit dem zuständigen Registergericht über die dafür zu nutzende Software ab. Damit kann sichergestellt werden, dass Beschlüsse und Wahlergebnisse anerkannt und eingetragen werden.

Praktische Durchführung

Der Ablauf von online basierten Versammlungsformaten muss identisch mit rein in Präsenz abgehaltenen Mitgliederversammlungen sein. Daher ist es wichtig, ein Tool zu wählen, dass die eindeutige Identifikation der Mitglieder ermöglicht, bspw. individueller Login und Teilnehmerliste.

Auch Wortmeldungen einzelner müssen möglich sein, sowie die Durchführung von offenen oder geheimen Abstimmungen. Und selbstverständlich muss auch ein Protokoll angefertigt werden, das üblicherweise vom Versammlungsleiter und Protokollanten unterzeichnet wird, wenn die Satzung dazu nichts anderes regelt.

Viele stellen sich die Frage, ob eine Mitgliederversammlung, die bspw. über TEAMS stattfindet, nicht einfach aufgezeichnet werden kann. Grundsätzlich ist das unter Einhaltung der EU-DSGVO möglich. Die Mitglieder müssen auf jeden Fall vorab über eine Aufzeichnung informiert werden. In der Praxis ist davon allerdings abzuraten. Sicherer ist es, ganz regulär ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

Beschlüsse im Umlaufverfahren

Ist es generell nicht möglich, Mitglieder zu einem festen Zeitpunkt in Präsenz oder Online zu versammeln, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlussfassung kann dann per E-Mail, mit einem Online-Tool oder schriftlich erfolgen.

Soll das Umlaufverfahren genutzt werden, muss entweder eine Satzungsregelung wie bspw. die Folgende vorliegen:

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können außerhalb einer Versammlung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern der Vorstand dies beschließt.

Der Vorstand übermittelt den Mitgliedern den Beschlussvorschlag mit Begründung sowie einer Frist zur Stimmabgabe. Die Frist soll mindestens sieben Tage betragen.

Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich oder in Textform, insbesondere per E-Mail.

Ein Beschluss im Umlaufverfahren kommt zustande, wenn innerhalb der gesetzten Frist die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.

Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

Sieht die Satzung keine Regelung hierzu vor, müssen sämtliche Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

Stimmrechtsübertragung

Ein anderes häufiges Szenario ist, dass ein Mitglied nicht teilnehmen kann und sein Stimmrecht über ein anderes Mitglied ausüben lassen möchte – sprich, die Stimme soll übertragen werden.

Damit das möglich ist, muss die Satzung dies erlauben, denn das Stimmrecht ist eine höchstpersönliche Angelegenheit und kann eigentlich nicht in Vertretung erfolgen.

Soll eine Stimmrechtsübertragung in der Satzung geregelt werden, müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Wer darf vertreten?
- Wie viele Stimmen dürfen gebündelt werden?
- In welcher Form muss die Vollmacht vorliegen?

Die Formulierung könnte in der Satzung wie folgt lauten:

Mitglieder können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen.

Die Vollmacht bedarf der Textform. Eine Übermittlung per E-Mail ist ausreichend.

Jedes Mitglied darf neben der eigenen Stimme höchstens [eine/zwei/drei] weitere übertragene Stimmen vertreten.

Die Vollmacht ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Abstimmung nachzuweisen.

Die Übertragung des Stimmrechts gilt nur für die jeweilige Mitgliederversammlung und kann jederzeit widerrufen werden.

Vor einer Satzungsänderung empfiehlt es sich, den Entwurf vorab einem im Vereinsrecht erfahrenen Berater abzustimmen. So lassen sich spätere Beanstandungen vermeiden. Vereine mit Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT können die Satzung kostenfrei von spezialisierten Anwälten prüfen lassen.

Die Vollmacht

Nur wenn eine wirksame Vollmacht vorliegt, kann die Stimme für ein nicht anwesendes Mitglied abgegeben werden. So könnte eine Vollmacht aussehen:

Vollmacht zur Stimmrechtsübertragung

Hiermit bevollmächtige ich

Name des Mitglieds
vollständige Anschrift

das Vereinsmitglied
Name des bevollmächtigten Mitglieds

mich bei der Mitgliederversammlung des Vereins

am *Datum der Versammlung* zu vertreten und mein Stimmrecht auszuüben.

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, sämtliche Abstimmungen und Wahlen in meinem Namen vorzunehmen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____



Vereinsnamen ändern

Manchmal passt der Name einfach nicht mehr. Der Verein hat sich weiterentwickelt, neue Zielgruppen kommen hinzu oder das Profil hat sich verändert. Häufig stellt sich dann die Frage: Brauchen wir einen neuen Namen? Was erst mal nach einer kreativen Aufgabe klingt, unterliegt jedoch klaren rechtlichen Regelungen. Denn eine Namensänderung ist immer auch eine Satzungsänderung – und damit an feste Abläufe gebunden. Im folgenden Artikel möchten wir Ihnen Schritt für Schritt das korrekte Vorgehen erläutern.

Vorüberlegungen und Recherchen:

1. Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden. Hierum muss sich der Verein selbst kümmern. Das Registergericht prüft den Namen in der Regel nicht.
2. Der Name darf nicht täuschen und muss zur Realität des Vereins passen. Bspw. sollte ein Verein, der keine weiteren Unterorganisationen hat und diese auch nicht haben wird, nicht als „Bundesverband“ benannt werden.
3. Da der Vereinszweck nicht im Vereinsnamen erkennbar sein muss, sind auch Fantasienamen erlaubt.
4. Um die Rechte Dritter nicht zu verletzen, ist es daher empfohlen, Vereinsnamen Abkürzungen, Logos und Embleme sowie Internetdomains vorab zu prüfen.

Schritt 1: Mitgliederversammlung einberufen

Der Vereinsname steht in der Satzung und kann daher nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Selbstverständlich gilt es auch hier, die üblichen Regelungen und Formalitäten einzuhalten:

- Einladung form- und fristgerecht nach Satzung
- Tagesordnung eindeutig formulieren, z. B. „Beschluss über die Änderung des Vereinsnamens“

Schritt 2: Beschluss fassen

Die Namensänderung ist eine reguläre Satzungsänderung. Daher ist hinsichtlich des Beschlusses der Mitgliederversammlung die in der Satzung festgelegte Mehrheit zu berücksichtigen. Legt die Satzung keine Mehrheit für Satzungsänderungen fest, gilt gem. §33 BGB, dass eine 3/4-Mehrheit erreicht werden muss.

Schritt 3: Eintragung ins Vereinsregister

Um die Namensänderung wirksam werden zu lassen, muss diese ins Vereinsregister eingetragen sein. Auch dafür wird ein korrektes Beschlussprotokoll sowie eine notariell beglaubigte Anmeldung durch den Vorstand benötigt.

Nicht vergessen:

Die Namensänderung dem Finanzamt und Vertrags- bzw. Geschäftspartnern zu melden!

Was danach gilt

Mit der Eintragung gilt nur noch der neue Name. Der alte Name darf im Rechtsverkehr nicht weiterverwendet werden. Nutzt der Verein ein Logo, muss dieses angepasst werden, falls der alte Name darin enthalten ist.

Die Internetdomain kann zunächst bestehen bleiben, verliert aber den Schutz über das Namensrecht. Es ist also empfehlenswert, die Inhalte auf eine neue Domain umzuziehen.

Spendenbescheinigung

Wir sind unsicher, ob wir als Verein immer verpflichtet sind, eine Spendenbescheinigung auszustellen. Wie gehen wir damit um, wenn eine Person ohne weitere Mitteilung eine Spende unter 300 Euro auf unser Konto überweist? Und was ist zu tun, wenn wir eine Spende über 300 Euro von einer uns unbekannten Person erhalten?

- Zunächst ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung nicht beim Zuwendungsempfänger (also dem Verein), sondern beim Zuwendenden (dem Spender) liegt, sofern dieser die Spende steuerlich geltend machen möchte. Gemäß § 50 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) hat der Zuwendungsempfänger dem Zuwendenden eine Bestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Verein verpflichtet ist, eine Zuwendungsbestätigung auszustellen, wenn dies mangels Adressdaten nicht möglich ist.
- Die angesprochene 300-Euro-Grenze bezieht sich auf die Vereinfachungsregelung des § 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStDV in Verbindung mit dem entsprechenden Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen. Bei Zuwendungen bis zu einem Betrag von 300 Euro gemäß § 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStDV ist ein vereinfachter Nachweis ausreichend. In diesen Fällen genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (z.B. Kontoauszug) in Verbindung mit dem Freistellungsbescheid und gegebenenfalls einem Ausdruck aus dem Vereinsregister. Eine förmliche Zuwendungsbestätigung ist dann nicht erforderlich.
- Bei Zuwendungen über 300 Euro ist hingegen grundsätzlich eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung nach § 50 Abs. 1 EStDV erforderlich. Diese muss unter anderem den Namen und die Anschrift des Zuwendenden enthalten. Ohne diese Angaben kann keine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.
- Wenn ein Spender dem Verein eine Zuwendung über 300 Euro zukommen lässt, ohne seine vollständigen Kontaktdaten anzugeben, und daher keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann, dürfte die Verantwortung hierfür grundsätzlich beim Spender selbst liegen. Der Verein dürfte nicht verpflichtet sein, aktiv nach den Adressdaten zu forschen. Der Spender könnte die Spende in diesem Fall steuerlich nicht geltend machen, da ihm die erforderliche Zuwendungsbestätigung fehlt.
- Für die Zukunft könnte es empfehlenswert sein, auf der Webseite und in Spendenaufrufen deutlich darauf hinzuweisen, dass Spender, die eine Zuwendungsbestätigung wünschen, ihre vollständige Adresse im Verwendungszweck angeben oder sich nach der Überweisung beim Verein melden sollten.



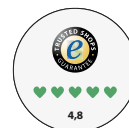
Euer Engagement ist unbezahlbar.

Schützt Euch & Euren Verein

Der Vereins-Schutzbrief für Eure Absicherung:

- Versicherungsschutz für Vorstand und Verein
- Rechtsberatung durch spezialisierte Anwälte
- Beratung zu Vorstands und Vereins-Themen

pro Jahr schon ab **299 €**



DEUTSCHES EHRENAMT®
HAFTUNG. VERANTWORTUNG. ABSICHERUNG. ■■■

Weitere Infos zum Schutzbrief für Vereine unter
deutsches-ehrenamt.de/vereinsschutzbrief

Jetzt scannen



Verantwortung – für uns mehr als ein Leistungsversprechen

Die redaktionelle Arbeit für Benedetto sowie für die Ratgeberseiten auf www.deutsches-ehrenamt.de sind Teil unserer gemeinnützigen Arbeit: Wissen zugänglich machen, Orientierung geben, Vereine stärken.

Daneben unterstützen wir Verantwortungsträger im Rahmen des Vereins-Schutzbrieft auch mit Beratung und Absicherung. Diese Leistungen sind wirtschaftlich organisiert und bilden die Grundlage dafür, dass wir als Organisation dauerhaft handlungsfähig bleiben.

Ein Teil unserer Mittel fließt regelmäßig in soziale Projekte, die Menschen in schwierigen Lebenssituationen unterstützen – nebst anderen:



**KlinikClowns
Bayern e.V.**



SOS-Kinderdorf e.V.
(Familienstärkung in
Deutschland)

**Im Jahr 2025 konnten wir auf diesem Weg über
50.000 Euro weitergeben. ❤️**

Impressum

Herausgeber:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
Leonrodstr. 68
80636 München
info@stiftung-deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Gerrit Nolte, Fabio Palese, Michael Dittmann

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT gemeinnützige GmbH erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT gemeinnützige GmbH

Kostenfrei lesen und downloaden unter
www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei
United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.

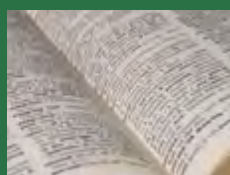
Im nächsten Magazin



FINANZEN
E-Rechnung



RECHTSFRAGE
Liquidatoren



PRAXISWISSEN
Vereinssprache